



ARNTZ OPTIBELT GRUPPE

# VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER





## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
GRUNDLAGEN	5
MENSCHENRECHTE UND ARBEITSRECHTE DER MITARBEITER (M/W/D)	6
UMWELT UND NACHHALTIGKEIT	8
KONFLIKTMINERALIEN	9
LIEFERKETTENTRANSPARENZ	10
FAIRES MARKTVERHALTEN UND ETHIK	11
UMGANG MIT DATEN UND VERTRAULICHEN INFORMATIONEN	12
EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX	13
MELDUNG VON VERSTÖSSEN – IHR ANSPRECHPARTNER BEI OPTIBELT	14
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	15
EINVERSTÄNDNIS DER LIEFERANTEN	15

## PRÄAMBEL

Die Arntz Optibelt Gruppe ist davon überzeugt, dass ein langfristiger Erfolg nur durch ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln möglich ist. Daher bekennt sich die Arntz Optibelt Gruppe zu ihrer ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer weltweiten unternehmerischen Tätigkeiten. Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner fasst die Werte und Grundsätze der Arntz Optibelt Gruppe zusammen, die deren Erwartungen gegenüber ihren Geschäftspartnern widerspiegeln, und ergänzt die rechtlichen Vereinbarungen mit diesen. Wesentliche Eckpunkte unseres Verhaltenskodex sind Rechtschaffenheit, Nachhaltigkeit und Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Dieser Kodex wurde entwickelt, um dafür zu sorgen, dass Arbeitskräfte in der gesamten Lieferkette unter Bedingungen beschäftigt werden, die sicherstellen, dass sie mit Respekt und Würde behandelt werden, und dass die Vertragspartner ihre Geschäfte nachhaltig und anständig ausüben. Durch ökologisch und sozial verantwortliches Handeln wollen wir die Lebensqualität der Menschen verbessern und die Lebensgrundlagen künftiger Generationen sichern.

Die Akzeptanz des Verhaltenskodex in seiner aktuellen Fassung ist verbindliche Grundlage einer Geschäftsbeziehung. Er ist für jedes Unternehmen gültig, das Waren oder Dienstleistungen für die Arntz Optibelt Gruppe entwickelt, herstellt bzw. erbringt und/oder vermarktet sowie für ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Zudem beanspruchen die folgenden Inhalte auch für Lieferanten und andere Dritte, die durch unsere Lieferanten zur Vertragserfüllung mit der Arntz Optibelt Gruppe eingesetzt werden, vollumfänglich Geltung. Der Geschäftspartner hat seine eigenen Vertragswerke zu erstellen, in denen die Inhalte dieses Verhaltenskodex enthalten sein müssen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie mit den Geschäftspraktiken ihrer Lieferanten und Subunternehmer vertraut sind und dafür sorgen, dass diese alle Grundsätze und Anforderungen des folgenden Verhaltenskodex einhalten.



## GRUNDLAGEN

Die Nachhaltigkeitsanforderungen an unsere Geschäftspartner orientieren sich an internationalen Standards und Konventionen, wie den Prinzipien des UN Global Compact Acts, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (OECD Guidelines for Multinational Enterprises), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) und den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work).

Die nachstehenden Regelungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen; sollte das lokal gültige Recht höhere Anforderungen stellen, so sind diese selbstverständlich vorrangig einzuhalten. Die Arntz Optibelt Gruppe ist stets bestrebt, die Mindestanforderungen zu übertreffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.



## MENSCHENRECHTE UND ARBEITSRECHTE DER MITARBEITER (M/W/D)

Die Arntz Optibelt Gruppe unterstützt die Inhalte der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UN-Generalversammlung und verpflichtet sich, diese zu achten und zu schützen. Maßgebend für die Wahrung der Interessen jedes einzelnen Mitarbeiters (m/w/d) erkennen wir die Kernarbeitsnormen der ILO als bindend an. Wir bemühen uns darum, dass die Menschenrechte aller Arbeitnehmer (m/w/d) in unserer Lieferkette geschützt werden, und erwarten ebendies auch von unseren Vertragspartnern.

### VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND MENSCHENHANDEL

Es ist Geschäftspartnern untersagt, sich an Praktiken wie dem Menschenhandel und der Sklaverei zu beteiligen sowie Materialien oder Dienste von Unternehmen zu erwerben, die solche Methoden einsetzen. Zwangsarbeit umfasst alle Arten von Schuldknechtschaft, den Einsatz von körperlicher Züchtigung, Arrest oder Gewaltandrohung als Mittel zur Disziplinierung und Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Identifikationsdokumenten und Arbeiterlaubnissen.

Gleichfalls ist der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung zu respektieren. Die Arbeitskräfte müssen in die Lage versetzt werden, die Arbeit verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.

### VERBOT VON KINDERARBEIT UND SCHUTZ JUNGER MITARBEITER (M/W/D)

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, nur Mitarbeiter (m/w/d) zu beschäftigen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben, und keine Kinderarbeit zu dulden. Wenn der Geschäftspartner jugendliche Arbeitnehmer (m/w/d) im Rahmen der nationalen Gesetze beschäftigt, hat er sicherzustellen, dass sich die Art der Tätigkeit nicht negativ auf ihre Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung und Moral auswirkt und ihre Arbeitszeiten die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen nicht beeinträchtigen.

### VEREINIGUNGSFREIHEIT

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung und auf Mitgliedschaft in Betriebsräten. Arbeitnehmervetretern ist freier Zugang zu den Beschäftigten einzuräumen. Weiter sind das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu gewähren. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Belästigung oder Repressalien zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.



## **CHANCENGLEICHHEIT UND VERBOT VON DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG**

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der Chancengleichheit wahren und Diskriminierung ihrer Mitarbeiter (m/w/d) aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung, geistigen oder körperlichen Einschränkungen, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder jedweden anderen Merkmalen, die durch lokale Gesetze geschützt sind, untersagen. Vorbenanntes gilt insbesondere für die Einstellung von Mitarbeitern (m/w/d), für ihre Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu achten. Arbeitnehmer (m/w/d) dürfen keiner körperlichen, sexuellen, psychologischen oder verbalen Belästigung oder sonstigem Missbrauch ausgesetzt werden.

## **ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT**

Der Geschäftspartner erfüllt alle arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Regelungen und Auflagen und gewährleistet Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen der jeweiligen nationalen Bestimmungen. Er hat mindestens für eine hygienische Arbeitsumgebung mit ausreichender Beleuchtung, angemessener Temperatur, Belüftung, Sanitäreinrichtungen und Trinkwasser zu sorgen. Seitens des Vertragspartners ist sicherzustellen, dass Prozesse zur kontinuierlichen Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer (m/w/d) etabliert sind. Er ergreift Maßnahmen, um potenziellen Unfällen, Verletzungen und Erkrankungen der Beschäftigten, die mit dem Arbeitsablauf zusammenhängen bzw. sich dabei ereignen können, vorzubeugen.

## **VERGÜTUNG**

Es wird von den Geschäftspartnern erwartet, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie ggf. verbindliche Tarifverträge in Bezug auf die Vergütung einhalten. Die Vergütungen sind fristgemäß, wiederkehrend und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu entrichten. Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Die Berechnungsgrundlage für die Entlohnung der Arbeitskräfte ist fortlaufend in Form einer Lohnabrechnung oder eines vergleichbaren Dokuments den Mitarbeitern (m/w/d) gegenüber bekannt zu geben.

## **ARBEITSZEITEN**

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter (m/w/d) bei der Arbeit alle geltenden Gesetze im Hinblick auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden befolgen einschließlich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind einzuhalten.

## UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt gehört zum Selbstverständnis der Arntz Optibelt Gruppe. Unser Anspruch ist die Entwicklung umweltfreundlicher und ressourcenschonender Produkte. Hierbei betrachten wir den gesamten Lebenszyklus unserer Produkte und verpflichten uns, die Belastung von Mensch und Umwelt bei Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Transport, Vertrieb und Verwendung unserer Produkte auf das Unumgängliche zu beschränken. Ebenso verlangen wir dies von unseren Lieferanten. Diese müssen ihre Arbeit ökologisch bzw. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf natürliche Ressourcen ausüben und im Rahmen ihrer Tätigkeit alle geltenden Gesetze zu Bodenschutz, Emissionen, Abwässern, Gefahrstoffen, Verpackungen und zur Abfallentsorgung einhalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt und auf aktuellem Stand gehalten werden.

### GERINGER RESSOURCENVERBRAUCH UND SPARSAMER EMISSIONSAUSSTOSS

Ein ineffizienter Verbrauch von Ressourcen ist zu vermeiden. Eine Verbesserung der Ressourceneffizienz kann durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen oder durch Recycling bewirkt werden. Der Einsatz von erneuerbaren Energien wird empfohlen. Weiter wird der Lieferant dazu angeregt, Umweltkennzahlen wie den Gesamtenergieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen, einschließlich CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (Treibhausgasemissionen), festzuhalten und fortlaufend zu überprüfen, um die eigene Entwicklung zu verfolgen.

### VERANTWORTUNGSVOLLE ENTSORGUNG

Beim Umgang mit Abfällen ist das Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“ zu verfolgen. Es sind bei der Entwicklung, der Herstellung und der anschließenden Verwertung von Produkten sowie anderen Tätigkeiten die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling sowie die umweltfreundliche Entsorgung von Restabfall, Chemikalien und Abwässern zu berücksichtigen.

### VERANTWORTUNG FÜR KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN

Der Lieferant ist angehalten, nach Möglichkeit umweltfreundliche Verpackungen zu nutzen. Es gilt, Verpackung wo möglich zu vermeiden oder hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu verbessern. Eine Verpackung ist als umweltfreundlich anzusehen, wenn sie eine Mehrwegverpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist oder aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien besteht.

### GEFAHRSTOFFE UND CHEMIKALIENSICHERHEIT

Die Arntz Optibelt Gruppe legt besonderen Wert auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Normen ihrer Produkte, erfüllt oder übertrifft diese – einschließlich, aber nicht beschränkt auf die RoHS-Richtlinie und die REACH-Verordnung in den jeweils aktuellen Fassungen – und fordert dies ebenso von ihren Lieferanten. Der Lieferant hat gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen.







## LIEFERKETTENTRASPARENZ

Die Arntz Optibelt Gruppe legt großen Wert auf eine kontinuierliche Transparenz ihrer Lieferketten und erwartet dabei die uneingeschränkte Unterstützung ihrer Lieferanten. Der Lieferant muss darauf abzielen, die Herkunft aller seiner eingesetzten Rohstoffe bis zum Ursprung belegen zu können. Die Arntz Optibelt Gruppe behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vollständige Darstellung der Lieferkette (Supply Chain Mapping) zur Verfügung zu stellen.



## **FAIRES MARKTVERHALTEN UND ETHIK**

### **EINHALTUNG VON WIRTSCHAFTSRECHT, WETTBEWERBS- UND KARTELLRECHT**

Der Geschäftspartner muss im Einklang mit den weltweit geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Bereich Zoll, Export, Einfuhr und Wirtschaftssanktionen handeln.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einzuhalten. Ferner wird er keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken.

### **VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN**

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten lassen. Jede Situation, in der es einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines solchen zwischen ihren Interessen und den Interessen der Arntz Optibelt Gruppe geben könnte, ist zu vermeiden. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenkonflikt erhält, ist er gehalten, interne Maßnahmen zu ergreifen sowie umgehend die Arntz Optibelt Gruppe zu informieren.

### **BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND VERMEIDUNG VON GELDWÄSCHE**

Die Arntz Optibelt Gruppe wird zu keiner Zeit und in keinerlei Form Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung praktizieren oder tolerieren und erwartet ein gleiches Verhalten von allen Geschäftspartnern. Die geltenden Gesetze zur Vermeidung von Geldwäsche sind einzuhalten. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter (m/w/d), Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässigen Spenden oder sonstigen unzulässigen Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Dies gilt auch, wenn lokale Gesetze derartige Verfahren zulassen.

### **UMGANG MIT EINLADUNGEN UND GESCHENKEN**

Einladungen und Geschenke an Mitarbeiter (m/w/d) der Arntz Optibelt Gruppe oder ihnen nahestehende Personen dürfen nur gewährt werden, wenn diese rein symbolischer Art sowie transparent sind, auf geschäftlicher Ebene üblichen Praktiken entsprechen und eine möglicherweise unsachgemäße Beeinflussung einer dienstlichen Entscheidung sicher ausgeschlossen werden kann. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils seitens des Geschäftspartners zum Zwecke der Einflussnahme hat zu unterbleiben. Auch Zuwendungen an Amtsträger, Regierungsbeamte oder Vertreter dieser Personen zur unrechtmäßigen Förderung des Geschäfts oder indirekte Zuwendungen, z. B. über andere Dritte, werden nicht geduldet.

# UMGANG MIT DATEN UND VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

## VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Vertrauliche Informationen über die Arntz Optibelt Gruppe sind sorgfältig zu behandeln und dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung nicht an unbefugte Dritte oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Zu den vertraulichen Informationen können Herstellungsformeln und -prozesse, Preise, Vertragsinformationen und sonstige nicht öffentliche Informationen gehören.

## DATENSCHUTZ, INFORMATIONSSICHERHEIT UND DATENSICHERHEIT

Der richtige Umgang mit vertraulichen und personenbezogenen Informationen ist wesentlich für den Erfolg der Arntz Optibelt Gruppe und ihre Geschäftspartner. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mit unternehmensrelevanten Informationen und personenbezogenen Daten verantwortungsvoll umzugehen, sie vor Missbrauch zu schützen und die Gesetze zu Datenschutz einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung und Informationssicherheit einzuhalten. Der Vertragspartner sichert zu, vertrauliche Informationen dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne legitimen geschäftlichen Zweck oder Einwilligung verarbeitet werden. Hierzu gehört u. a., aber nicht abschließend das Erfassen, Erheben oder Speichern von personenbezogenen Daten. Wenn der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, sind diese ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen zu verarbeiten. Er hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter (m/w/d), nur soweit zwingend notwendig, Zugriff auf die Daten erhalten, und hat diese schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten sowie über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften zu belehren. Unsere Geschäftspartner können erwarten, dass die Arntz Optibelt Gruppe deren vertrauliche und personenbezogene Daten ebenso schützt.

## SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte der Arntz Optibelt Gruppe und diesbezügliche Informationen geschützt sind. Die Verwendung geistigen Eigentums sowie anderer urheberrechtlich geschützter Materialien der Arntz Optibelt Gruppe ist nur nach ausdrücklicher Einwilligung zulässig.



## **EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX**

### **MANAGEMENTSYSTEME**

Der Lieferant verpflichtet sich, die ökologischen sowie menschenrechtsbezogenen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten zu bestimmen, zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu deren Aufhebung oder Minimierung festzulegen. Er hat die notwendigen personellen Kapazitäten bereitzustellen und Managementsysteme, Prozesse sowie Richtlinien auszuarbeiten und umzusetzen, um die hier beschriebenen Anforderungen zu etablieren. Wir erwarten von unseren Lieferanten ein Umweltmanagementsystem nach DIN 14001 und empfehlen unseren Lieferanten zudem ein Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem nach DIN 45001 oder vergleichbaren Normen. Außerdem empfehlen wir unseren Lieferanten ein Managementsystem, mit dem die Energieverbräuche erfasst, bewertet und verbessert werden, idealerweise ein Energiemanagementsystem nach DIN 50001.

### **EINRICHTUNG EINES BESCHWERDEVERFAHRENS (HINWEISGEBERSYSTEM/WHISTLEBLOWING)**

Der Lieferant muss über ein System verfügen, welches anonyme Meldungen/Hinweise möglicher Missstände im Unternehmen ermöglicht. Jeder Geschäftspartner und dessen Mitarbeiter (m/w/d) sind aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden.

### **KONTROLLEN**

Die Arntz Optibelt Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Lieferantenaudits. Zu diesem Zweck sind Mitarbeiter (m/w/d) der Arntz Optibelt Gruppe und von dieser beauftragte Dritte berechtigt, innerhalb der Geschäftszeiten das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen des Lieferanten zu besichtigen, die vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Kodex zu prüfen, alle betreffenden notwendigen Unterlagen des Lieferanten einzusehen sowie diesbezüglich mit Mitarbeitern (m/w/d) des Lieferanten zu sprechen. Über das Ergebnis der Kontrollen wird der Lieferant informiert.

### **ERGREIFEN VON ABHILFEMAßNAHMEN UND RECHTSFOLGE BEI VERSTÖßEN**

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber der Arntz Optibelt Gruppe sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung dar. Verletzungen, insbesondere von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten, sind unverzüglich zu beenden. Der Geschäftspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist die Arntz Optibelt Gruppe darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um künftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Geschäftspartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden durch den Geschäftspartner keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die Arntz Optibelt Gruppe unzumutbar wird, behält sich die Arntz Optibelt Gruppe unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

## MELDUNG/HINWEISE VON VERSTÖSSEN – IHR ANSPRECHPARTNER BEI OPTIBELT

Meldungen bei der Arntz Optibelt Gruppe können per E-Mail, per Telefon, per Post oder über das anonyme Hinweisgebersystem abgegeben werden. Über den folgenden Link gelangen Sie zum geschützten Online-Meldekanal der Arntz Optibelt Gruppe: [www.bkms-system.com/optibelt](http://www.bkms-system.com/optibelt). Jede Meldung wird vertraulich behandelt und eingehend untersucht.



## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Arntz Optibelt Gruppe haftet nicht für Schäden, Aufwendungen, Kosten o. Ä., die aufgrund der Einhaltung dieser Verpflichtung aufseiten des Geschäftspartners entstehen.

## EINVERSTÄNDNIS DES LIEFERANTEN

Durch diesen Verhaltenskodex allein kommt keinerlei Beschäftigungsverhältnis mit dem Geschäftspartner zustande. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln, sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten und alle seine Mitarbeiter (m/w/d) sowie Zulieferer über den Inhalt dieses Lieferantenkodex zu informieren und sicherzustellen, dass diese die darin enthaltenen Bestimmungen ebenfalls einhalten. Er setzt sich für die Einhaltung der Anforderungen entlang der Lieferkette ein.

---

Datum, Unterschrift und Stempel oder digitale Signatur

**Optibelt GmbH**

Corveyer Allee 15  
37671 Hörter  
GERMANY

T +49 5271 621  
F +49 5271 976200  
E info@optibelt.com



[www.optibelt.com](http://www.optibelt.com)